JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG
DES
HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT
AN DER
FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
ZUR
ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE
AM 17. JULI 1933 UM 1 UHR
IN DER KLEINEN AULA
ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Ernst A. B. Flechtheim
Referendar

OPPONENTEN:

Herr Assessor Dr. Kersten
Herr Referendar Dr. des Coudres
Herr Assessor Dr. Pahl

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Beim Kauf eines Erwerbsgeschäftes unterliegen die Gewährleistungsansprüche der kurzen Verjährung. §§ 459, 477 BGB.

2. Der Form des § 313 BGB. bedarf es dann nicht, wenn sich nach Uebereignung des Grundstücks der Verkäufer auf Verlangen des Käufers mit der Wandlung einverstanden erklärt. §§ 313, 465 BGB.

3. Pfändet der Gläubiger eine ihm selber gehörige Sache, so entsteht für ihn kein Pfandrecht. § 804 ZPO.

4. Verwaltungsakte unterliegen im allgemeinen nicht der materiellen Rechtskraft.

5. Eine Enteignung im Sinn des Art. 153 RV. liegt dann vor, wenn zugleich mit der Entziehung privater Rechte auf der einen Seite, für den durch sie Begünstigten auf der anderen Seite gleichartige Privatrechte gewonnen werden.